



## Merkblatt Rekurskommission/Rekurswesen

**Bei diesem Merkblatt handelt es sich um eine Informationsdienstleistung der Rekurskommission, aus dem keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden können.**

### Inhalt

1. Zuständigkeit und Aufgaben der Rekurskommission .....	1
2. Zusammensetzung der Rekurskommission.....	1
3. Prüfungseinsicht.....	2
4. Übersicht / Ablauf Rekursverfahren .....	2
4.1 Schritte im Rekursverfahren.....	2
4.2 Dauer des Rekursverfahrens .....	3
4.3 Wirkung der Rekuserhebung .....	3
4.4 Rekursgründe .....	3
4.5 Verfahrenskosten .....	4
5. Konkrete Ausarbeitung eines Rekurses .....	4
6. Weitere Rechtsmittelinstanzen.....	4
7. Beratungsangebot der Studentenschaft.....	5
8. Kontakt.....	5

### 1. Zuständigkeit und Aufgaben der Rekurskommission

Nach Art. 42 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 26. Mai 1988 (sGS 217.11; UG) können Verfügungen von Universitätsorganen, welche sich auf Studien- oder Prüfungsvorschriften stützen, mit Rekurs bei der Rekurskommission angefochten werden. Die Bescheinigung über eine an der HSG abgelegte Prüfungsleistung ist demnach eine rekursfähige Verfügung nach Art. 24 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (sGS 951.1; VRP). Angefochtene Verfügungen über Prüfungsergebnisse werden nur auf Rechtswidrigkeit überprüft (Art. 45 UG). Es ist nicht Aufgabe der Rekurskommission, Prüfungen anstelle der fachkundigen Prüfungsinstanz neu zu bewerten, wenn deren Bewertung als zu hart, zu streng oder unangemessen empfunden wird: **Eine Ermessensüberprüfung ist ausgeschlossen.**

### 2. Zusammensetzung der Rekurskommission

Die Rekurskommission setzt sich als universitätsinterne Rekursinstanz ausschliesslich aus Angehörigen der Universität St. Gallen zusammen. Gleichwohl sind ihre Mitglieder gegenüber anderen Universitätsorganen nicht weisungsgebunden und in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig. Sind Entscheidungen einer Abteilung oder der Universitätsverwaltung angefochten, an denen ein Mitglied der Rekurskommission mitgewirkt hat, tritt dieses von Amtes wegen in den Ausstand. Werden andere Ausstandsgründe (Art. 7 VRP) geltend gemacht, ist in der Rekurschrift ein Ausstandsbegehren zu stellen.

Nach Art. 42 Abs. 2 UG und Art. 116 des Universitätsstatuts vom 25. Oktober 2010 (sGS 217.15; US) setzt sich die Rekurskommission aus drei bis fünf Professorinnen oder Professoren sowie aus einer Vertretung des Mittelbaus und der Studentenschaft zusammen. Traditionell wird darauf geachtet, dass jede Abteilung der Universität St. Gallen mit einem Mitglied vertreten ist.

Aktuell setzt sich die Rekurskommission aus folgenden Personen zusammen:

Präsident: Prof. Dr. Benjamin Schindler

Prof. Dr. Thomas Berndt

Prof. Dr. Enrico De Giorgi

Dr. Karen Lambrecht

Prof. Dr. Ulrike Landfester

Irina Kopatz

Ersatzmitglieder:

Prof. Dr. Patricia Egli

Prof. Dr. Dennis Gärtner

Prof. Dr. Andreas Grüner

Prof. Dr. Isabella Hatak

Prof. Dr. Ulrich Schmid

Dominik Buchegger

### 3. Prüfungseinsicht

Die Prüfungseinsicht – als Teil des rechtlichen Gehörs nach Art. 29 BV (Akteneinsichtsrecht) – ermöglicht den Studierenden, die eigene Prüfung sowie die Korrekturkriterien einzusehen. Sie ist **nicht** Bestandteil des Rekursverfahrens. Sofern sich bei der Prüfungseinsicht offensichtliche Korrekturmängel – wie beispielweise falsch zusammengezählte Punkte oder versehentlich nicht bewertete Prüfungsfragen – zeigen, sind diese von dem oder der Prüfungsverantwortlichen mittels «Gesuch um Notenkorrektur an den Studierendensekretär oder die Studiensekretärin» zu beheben.

**Beachte:** Ein solches «Gesuch um Notenkorrektur» hat **keinen Einfluss auf die Rekursfrist** (Art. 27 VRP).

Grundsätzlich findet die Prüfungseinsicht vor Ablauf der auf der Rechtsmittelbelehrung enthaltenen Rekursfrist statt. Andernfalls wird empfohlen sich mit dem Sekretariat der Rekurskommission (s. Ziff. 8.) in Verbindung zu setzen.

### 4. Übersicht / Ablauf Rekursverfahren

#### 4.1 Schritte im Rekursverfahren

Das Rekursverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Die einzelnen **Verfahrensschritte** lassen sich wie folgt skizzieren:

- Fristgerechte Einreichung des Rekurses innert 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung: Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Frist, welche grundsätzlich nicht erstreckt oder verlängert werden kann (Art. 47 Abs. 1 VRP). Enthält die mit der Notenverfügung oder Zulassungsentscheidung erfolgte Rechtsmittelbelehrung aber eine längere Rekursfrist, kann der Rekurs innerhalb dieser längeren Frist eingereicht

werden. Zur Vervollständigung der Rekursbegründung kann – etwa wenn die Prüfungseinsicht innert Rekursfrist nicht möglich war – eine Nachfrist eingeräumt werden (Art. 48 Abs. 2 VRP);

- Bezahlung des Kostenvorschusses von CHF 250.–;
- Stellungnahme des/der Dozierenden (bei Prüfungen) bzw. der Universitätsverwaltung (bei Zulassungsentscheiden);
- Mitteilung der Vollständigkeit der Akten und Fristansetzung zur Einreichung einer Rekursergänzung oder zum (kostenlosen) Rekursrückzug;
- Sitzung und Entscheid der Rekurskommission; die meisten Fälle werden in der Kommission mündlich beraten; die Kommission tagt vier- bis fünfmal im Semester;
- Zustellung des Entscheids und evtl. neue Notenverfügung bzw. Zulassungsentscheidung;
- bei Abweisung Möglichkeit des Weiterzugs an den Universitätsrat.

#### 4.2 Dauer des Rekursverfahrens

Wir bitten Sie um Verständnis, dass das Durchlaufen dieser Verfahrensschritte zu einer gewissen Dauer des Verfahrens führt. In den vergangenen Jahren hat die Behandlung eines Rekurses ab Eingang der (begründeten) Rekurschrift bis zur Zustellung des Rekursentscheids zwei bis drei Monate in Anspruch genommen.

Die Verfahrensbeteiligten können einen wesentlichen Beitrag zu einem raschen Verfahren leisten, indem sie nur in Notfällen Fristerstreckungen beantragen und auf weitschweifige Ausführungen in ihren Rechtsschriften verzichten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.44/2007 vom 2. August 2007, E. 6).

#### 4.3 Wirkung der Rekuserhebung

Der Rekurs hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung (Art. 51 Abs. 1 VRP). Aufschiebende Wirkung besagt, dass die in der Verfügung angeordnete Rechtsfolge bis zum Abschluss des Rekursverfahrens nicht eintritt. **In Fällen, in denen der Rekurs keine Auswirkung auf das Bestehen hat, ist die aufschiebende Wirkung automatisch entzogen, um einen Stufenübertritt, eine Promovierung oder Graduierung zu ermöglichen.** Bei Gutheissung des Rekurses wird neben der neuen Notenverfügung auch eine korrigierte Urkunde zugestellt (Zug um Zug gegen die alte Urkunde). Die angefochtene Leistung bleibt bis zum Entscheid der Rekurskommission so im System verbucht, wie sie verfügt wurde.

Falls eine Stufe nur bestanden ist, wenn der Rekurs gutgeheissen wird, besteht die aufschiebende Wirkung weiter, um Missbräuche zu verhindern. Es kann nicht promoviert oder graduiert werden. **Ein provisorisches Weiterstudium ist gemäss Praxis des Studiensekretariats nur im ersten Versuch des Assessmentjahres vom 1. ins 2. Semester und vom 2. ins 3. Semester auf eigene Gefahr möglich (allfällig abgelegte Leistungen werden nach einem abschlägigen Rekursentscheid nichtig).** Das Studiensekretariat empfiehlt jedoch dringend, den 2. Versuch des Assessmentjahres in Angriff zu nehmen.

#### 4.4 Rekursgründe

Rekurse gegen Notenentscheide können lediglich auf Rechtswidrigkeit geprüft werden (Art. 45 UG); eine Ermessensüberprüfung ist somit von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Als Rechtswidrigkeit gilt etwa die Verletzung von Vorschriften der Prüfungsordnung oder die

willkürliche Bewertung einer Prüfungsleistung. Nach der ständigen Praxis des Bundesgerichts liegt Willkür in der Rechtsanwendung dann vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 136 I 316 E. 2.2.2 S. 318 f.).

#### 4.5 Verfahrenskosten

Bei Abweisung des Rekurses fallen je nach verursachtem Aufwand Kosten in der Höhe von **CHF 100.– bis 500.–** an (Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 i.V.m. Art. 2.1 Bst. a des Gebührenreglement des Universitätsrates vom 27. Februar 2006).

Wer einen Rekurs einreicht, wird aufgefordert, einen **Kostenvorschuss von CHF 250.–** zu leisten. Wer sich während des Rekursverfahrens im Ausland aufhält, wird nach Eingang des Rekurses zudem aufgefordert, **eine Zustelladresse in der Schweiz** (z.B. Adresse einer Kommilitonin oder eines Kommilitonen) anzugeben. Unterlässt dies die Rekurrentin oder der Rekurrent, wird auf den Rekurs nicht eingetreten.

### 5. Konkrete Ausarbeitung eines Rekurses

Der Rekurs ist der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten. Er ist zu unterzeichnen und datieren (Art. 48 Abs. 1 VRP). Dem Rekurs ist die angefochtene Verfügung samt allfälligen weiteren Dokumenten und Beweismitteln beizulegen (Art. 50 Abs. 1 VRP). Zu diesen Dokumenten gehört bei Prüfungen insbesondere das einschlägige Prüfungsmerkblatt.

Das Rekurs schreiben sollte wie folgt gegliedert sein (Empfehlung):

- Darlegung des Sachverhalts: Der Sachverhalt muss kurz, klar und vollständig beschrieben werden. Der Sachverhalt ist zudem mit den nötigen Kopien zu dokumentieren.
- Begründung: Es muss genau dargelegt werden, weshalb eine Rechtswidrigkeit vorliegt und der Rekurs begründet ist; pauschale Hinweise auf eine angeblich willkürliche Bewertung sind nicht ausreichend.
- Antrag: Im Rekurs muss ein eindeutiger Antrag gestellt werden (z.B. auf Erhöhung der Punktzahl um XY und Erhöhung der Note auf XY; auf Wiederholung der Prüfung oder auf Zulassung zu einem bestimmten Studiengang).

### 6. Weitere Rechtsmittelinstanzen

Der Kanton St. Gallen verfügt über einen dreifachen Instanzenzug zur Anfechtung universitärer Prüfungsentscheide. Entscheide der Rekurskommission müssen beim **Universitätsrat** angefochten werden, bevor ein Weiterzug ans **kantonale Verwaltungsgericht** möglich ist (Art. 44 UG; Art. 59bis Abs. 1 VRP). Der Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts kann vor **Bundesgericht** mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde angefochten werden (Art. 113 Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005; SR 173.110; BGG). Eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist hingegen bei Entscheiden über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen unzulässig (Art. 83 Bst. t BGG).

## 7. Beratungsangebot der Studentenschaft

Die Rekurskommission erteilt keine inhaltlichen Rechtsauskünfte. Sie informiert auf Anfrage lediglich über den Stand des Verfahrens und administrative Belange. Dafür bietet die Studentenschaft eine kostenlose Rekursberatung für Studierende an. Sie gibt nützliche Tipps bei juristischen Fragestellungen rund um das Ausarbeiten von Rekursen (insb. mit Blick auf die Rekursbegründung).

**Website:** <https://shsg.ch/de/services/rekursberatung>

**Kontakt:** [rekursberatung@shsg.ch](mailto:rekursberatung@shsg.ch)

## 8. Kontakt

Universität St. Gallen  
Sekretariat Rekurskommission  
Guisanstrasse 1a  
9010 St.Gallen

Mail: [rekurskommission@unisg.ch](mailto:rekurskommission@unisg.ch)

St. Gallen, Juni 2022